

III ZR 310/54

Verkündet
am 21. Juni 1956
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2375 016

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bundesbahnrats z. Wv. Georg R [REDACTED] in
M [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers,
Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch den Präsidenten
des Bundesbahn-Zentralamts in Minden,

Beklagte, Berufungsbeklagte,
Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber,
Dr. Kreft und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 9. November 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der
Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Der Kläger war bei der Eisenbahnverwaltung im Jahre 1915 als Dienstanfänger im Arbeiterverhältnis eingestellt worden. Im Jahre 1921 wurde er zum außerplanmäßigen Betriebsassistenten, in der Folgezeit zum planmäßigen Betriebsassistenten, Eisenbahnassistenten neuer Ordnung, 1934 zum Eisenbahnsekretär, 1936 zum Reichsbahninspektor, 1941 zum Reichsbahnoberinspektor, 1942 zum Reichsbahnrat befördert. Vor dem Zusammenbruch hatte er eine Planstelle bei der Reichsbahndirektion in Posen und war im Bahnschutz tätig. In den letzten Monaten vor dem Kriegsende war er in Bayern eingesetzt. Er behauptet, er sei kurz vor Kriegsende dorthin auch versetzt worden. Am 8. Mai 1945 geriet er in Kriegsgefangenschaft, entfloh, wurde aber bereits kurze Zeit darauf wieder ergriffen. Er war in der Zeit vom 14. Juni 1945 bis 30. März 1948 interniert, weil er der NSDAP seit 1931 und der SS, zuletzt als Sturmbannführer, angehört hatte. Am 28. Juni 1948 erhielt er den Entlassungsschein aus der Kriegsgefangenschaft. Er war dann als Hilfswilliger bei der Militärregierung beschäftigt. Im Jahre 1949 wurde er im Entnazifizierungsverfahren in Kategorie IV ohne Berufsbeschränkungen eingereiht.

Ab 16. Januar 1950 beschäftigte die Beklagte den Kläger als Eisenbahngehilfen im Arbeitslohnverhältnis beim Bundesbahnzentralamt in Minden; er hatte das Arbeitsgebiet eines Bundesbahnobersekretärs zu bearbeiten. Am 22. Mai 1950 sollte der Kläger mit Wirkung ab 1. Mai 1950 in das Beamtenverhältnis als Reichsbahnobersekretär übernommen werden. Die Übernahme unterblieb wegen des Widerspruches des örtlichen Betriebsrates. Mit Verfügung vom 21. September 1950 wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. September 1950 in das ständige Beamtenverhältnis übernommen; er erhielt eine

- 3 -

Planstelle der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung der Beklagten als Reichsbahnobersekretär. Am 9. August 1951 wurde der Kläger mit Wirkung vom 16. Januar 1950 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe 8 rückwirkend eingewiesen. Er erhielt für die Zeit vom 16. Januar 1950 an die Gehaltsbezüge als Reichsbahnobersekretär nachgezahlt. Mit Verfügung vom 28. April 1953 hat die Beklagte den Kläger als "Bundesbahnrat zur Wiederverwendung" anerkannt.

Am 2. Juni 1950 wies das Eisenbahnzentralamt dem Kläger eine Wohnung in Minden zu und ordnete die Übersiedlung von dem bisherigen Wohnort des Klägers in Georgsmarienhütte nach Minden an. Am 15. Juni 1950 erfolgte der Umzug des Klägers.

Der Kläger begehrt für die Zeit vom 16. Januar bis 15. Juni 1950 Trennungschädigung in Höhe von 948 DM und wegen des Umzuges vom 15. Juni 1950 Umzugskostenvergütung in Höhe von 400 DM nebst Zinsen; hilfsweise verlangt er die gleichen Beträge aus dem Rechtsgrunde der Fürsorge- und Amtspflichtverletzung.

Das Landgericht hat die Klage auf Trennungschädigung in Höhe von 948 DM abgewiesen, den Anspruch des Klägers auf Ersatz der Umzugskosten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil ist als unbegründet zurückgewiesen worden. Auf die Berufung der Beklagten ist die Klage in vollem Umfange abgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger die ursprünglichen Klageansprüche weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Rechtsweg vor den Zivilgerichten nach Erteilung des Vorbescheides gemäß § 143 DBG durch Fristablauf wieder geschlossen worden ist, nur unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob die Klage innerhalb von sechs Monaten seit Erteilung des Vorbescheides erhoben worden ist. Die rechtzeitige Erhebung der Klage innerhalb dieser Frist hat es bejaht. Insoweit lassen seine Ausführungen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Rügen sind insoweit auch nicht erhoben.

Jedoch hat das Berufungsgericht nicht geprüft, ob die Klage auch innerhalb der Zweimal-Sechsmonatsfrist seit Eingang des Antrages auf Erteilung des Vorbescheides bei der obersten Dienstbehörde erhoben worden ist bzw. bei Gericht eingegangen ist. Diese Frist läuft unabhängig von der Sechsmonatsfrist seit Zustellung des Vorbescheides (Urteil vom 16. März 1953 - III ZR 365/51 S 4 - und die Zusammenstellung über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Vorbescheid in ZBR 1954, 289 ~~292~~ unter III 1 Abs 2). Es kann dahingestellt bleiben, ob die Eingabe der Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter vom 15. Mai 1951 an die Hauptverwaltung der Bundesbahn betreffend Umzugskosten und Trennungsschädigung des Klägers als ein Antrag auf Erlass eines Vorbescheides nach § 143 DBG anzusehen ist. Nachdem dieser Antrag durch Bescheid der Hauptverwaltung vom 24. Oktober 1951 - HVB 13.135 Pku - abgelehnt worden war, hat die Gewerkschaft sich nämlich mit der Eingabe vom 19. Dezember 1951 beschwerdeführend an den Bundesminister für Verkehr gewandt; eine Abschrift dieser Eingabe ist

allerdings nicht vorhanden; der Bundesminister für Verkehr hat die Beschwerde durch Erlaß vom 9. Januar 1952 - A 1 Pkt 9 / 1649 Bb - 51 - zurückgewiesen. Es kann sogar dahingestellt bleiben, ob in jenem Antrag vom 19. Dezember 1951 ein Antrag auf Erlaß eines Vorbescheides zu erblicken ist. Jedenfalls ergibt sich aus den weiteren Eingaben der Gewerkschaft, daß sie von ihrer an den Bundesminister für Verkehr gerichteten Eingabe vom 8. Februar 1952 an einen Vorbescheid erstrebte. In jener Eingabe bereits bittet sie, "die Deutsche Bundesbahn anzuweisen, dem Antrag des Klägers auf Trennungsentschädigung und gesetzliche Umzugskosten zu entsprechen". Diese Eingabe ist sowohl vom Minister wie von der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn bearbeitet worden. Die Eingabe ist nämlich durch das Ministerium der Hauptverwaltung vorgelegt worden und bei dieser am 27. Februar 1952 eingegangen. Daß damit ein Vorbescheid erstrebt wurde, ergibt sich aus folgendem: Neben dem Antrag auf Trennungsentschädigung und Umzugskosten liefen weitere Anträge der Gewerkschaft wegen der Rechtsstellung des Klägers (ob er unter das Gesetz zu Art 131 GrundG fiel oder nicht). Diese Anträge, die im wesentlichen gleiche Formulierungen wie die Eingabe vom 8. Februar 1952 enthielten, sind von dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn mit Bescheid vom 17. November 1952 an den Kläger persönlich - 1 Polobt - als Vorbescheidsantrag angesehen und deshalb unter Hinweis auf die Klageerhebungsfristen des § 143 DBG abgewiesen worden. In den ablehnend beschiedenen Eingaben der Gewerkschaft war zum Teil - z.B. in der Eingabe vom 25. Oktober 1952 - auch auf die hier interessierende Eingabe vom 8. Februar 1952 Bezug genommen und ihre nicht fristgerechte Beantwortung gerügt worden; daraus ergibt sich, daß die Gewerkschaft auch den Antrag vom 8. Februar 1952 gerade so gewertet wissen wollte wie die anderen Ein-

gaben, also als Antrag auf Erlaß eines Vorbescheides. Der Bescheid des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn vom 6. Januar 1953 - 13.133 Pkt -, mit dem der Antrag vom 8. Februar 1952 auf Trennungsentschädigung und Umzugskosten wiederum abgelehnt worden ist, nachdem der Minister die Hauptverwaltung mit der Erledigung jenes Antrages beauftragt hatte, ist vom Kläger und der Gewerkschaft als Vorbescheid im Sinne des § 143 DBG aufgefaßt worden; die Gewerkschaft hat bereits in ihrer Eingabe vom 18. Februar 1953 an den Präsidenten des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn darauf hingewiesen, sie habe dem Kläger empfohlen, den Rechtsweg zu beschreiten; der Kläger hat gerade im vorliegenden Prozeß den Bescheid vom 6. Januar 1953 immer als Vorbescheid bezeichnet. Daraus ergibt sich: Der Kläger hat auch mit seinen vorangegangenen Anträgen, spätestens jedenfalls mit seinem Antrag vom 8. Februar 1952 einen Vorbescheid über Trennungsentschädigung und Umzugskosten erstrebt. Die Eingaben der Gewerkschaft sind im Auftrage des Klägers eingereicht. Das ergibt sich aus den Personalakten. Daher haben die Dienststellen die Bescheide auf jene Eingaben der Gewerkschaft dem Kläger zum Teil sogar persönlich und nicht nur über die Gewerkschaft mitgeteilt. Der Kläger muß sich deshalb diese Anträge der Gewerkschaft auf Erteilung eines Vorbescheides als eigene Vorbescheidsanträge zurechnen lassen.

Die Zweimal-Sechsmonatsfrist vom Eingang der Vorbescheidsanträge bei der obersten Dienstbehörde lief daher spätestens vom Eingang des Antrages vom 8. Februar 1952 bei der Hauptverwaltung, also vom 27. Februar 1952 an. Der Kläger hat die Klage aber erst am 6. Juli 1953 bei Gericht eingereicht, also erst nach Ablauf der Zweimal-Sechsmonatsfrist. Der Rechtsweg war daher, soweit die Klage unmittelbar

auf Gewährung von Trennungsentschädigung und Umzugskosten gestützt wird, bei Eingang der Klage bereits wieder verschlossen. Eine Sachprüfung jener Ansprüche ist dem Gericht daher verwehrt. Insoweit ist die Klage unzulässig.

2. Der Kläger stützt seine Klage auch auf Verletzung der Fürsorgepflicht nach § 36 DBG. Auch für solche Ansprüche ist ein Vorbescheid erforderlich (vgl die angeführte Zusammenstellung S 290 zu I 4).

Die Fürsorgepflichtverletzung leitet der Kläger daraus her, daß die Beklagte wider richtiges Ermessen entgegen einer Kannvorschrift Umzugsbeihilfe nicht gewährt habe, daß ihm im Gegensatz zu allen anderen gleichgelagerten Fällen Trennungsentschädigung unter einseitiger Zurücksetzung nicht gewährt worden sei, und daß die Beklagte den Kläger zu Unrecht als Arbeiter eingestellt, diesen Fehler zwar durch seine Wiederverwendung als Beamter teilweise wieder gutgemacht habe, daß sie aber hinsichtlich der Trennungsentschädigung und der Umzugskostenvergütung trotz der ungesetzlichen Beschäftigung des Klägers als Arbeiter ihn nicht wie einen Beamten behandelt habe. Alle diese Sachverhalte liegen anders als die Sachverhalte, die unmittelbare Ansprüche auf Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung begründen sollen. Sie müssen also, wenn sie durch den früheren Antrag auf Vorbescheid oder den erteilten Vorbescheid vom 6. Januar 1953 erfaßt sein sollen, damals bereits vorgetragen oder im Vorbescheid gewürdigt worden sein. Ein solcher Vortrag und eine solche Würdigung müßten eindeutig (vgl zum Erfordernis der Eindeutigkeit des Antrages und des Vorbescheides die angeführte Zusammenstellung S 291 unter II 1) erkennen lassen, daß auch Ansprüche aus § 36 DBG umfaßt werden sollten. An einer solchen Eindeutigkeit fehlt

es aber, weil die Umstände, aus denen sich die Verletzung der Fürsorgepflicht des § 36 DBG ergeben sollten, damals nicht näher vorgetragen worden sind. Hinsichtlich der Ansprüche aus Fürsorgepflichtverletzung ist der Rechtsweg im Gegensatz zu den unmittelbaren Ansprüchen auf Umzugskosten und Trennungsentschädigung demnach nicht wegen Ablaufs der Zweimal-Sechsmonatsfrist seit Eingang des Antrages auf Vorbescheid vom 8. Februar 1952 wieder geschlossen. Er ist aus den gleichen Gründen allerdings auch durch den Vorbescheid vom 6. Januar 1953 nicht eröffnet worden. Jedoch ist er dadurch eröffnet worden, daß die Beklagte, die hier nicht durch die oberste Dienstbehörde des Klägers (Vorstand), sondern durch den Präsidenten des Bundesbahnenzentralamtes in Minden vertreten ist, nachgewiesen hat, daß der Antrag auf Klageabweisung im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde des Klägers gestellt wird (vgl dazu die angeführte Zusammenstellung S 290 unter I 3 Abs 4).

3. Der Kläger stützt seine Klage schließlich auch auf die Bestimmungen über Amtshaftung (§ 839 BGB in Verbindung mit Art 34 GrundG). Insoweit ist der Rechtsweg ohne Vorbescheid gegeben (vgl die angeführte Zusammenstellung S 290 zu I, 4 Abs 2).

Demnach ist eine Sachprüfung nur noch hinsichtlich der Ansprüche aus Fürsorgepflichtverletzung (§ 36 DBG) und aus Amtspflichtverletzung (§ 839 BBG) in Verbindung mit Art 34 GrundG zulässig.

II.

Der Kläger stützt seine Klage zu Unrecht auf Fürsorgepflicht- und Amtspflichtverletzungen der Beklagten, also auf § 36 DBG und auf § 839 BBG in Verbindung mit Art 34 GrundG.

Jedenfalls im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Beklagte nicht pflichtwidrig gehandelt hat. Die Revision greift diese Ausführungen in vier Richtungen an:

1. Sie meint, der Kläger hätte im Hinblick auf das günstige Ergebnis seiner Entnazifizierung bereits am 16. Januar 1950 als Beamter eingestellt werden müssen; die Einstellung im Arbeiterverhältnis sei daher pflichtwidrig gewesen. Diese Rechtsansicht ist unrichtig: Bis zum Erlass des Gesetzes zu Art 131 GrundG hatten auch die mit günstigem Ergebnis Entnazifizierten grundsätzlich keine Rechtsansprüche auf Wiedereinstellung. Die Beklagte kann daher dadurch, daß sie den Kläger zunächst nicht als Beamten, sondern als Arbeiter eingestellt hat, grundsätzlich nicht pflichtwidrig gehandelt haben. Es müssen also schon besondere Umstände hinzutreten, aus denen die Beklagte damals eine Pflicht zur Einstellung gehabt hätte.

2. Die Revision meint weiter, die Beklagte habe die für den 1. Mai 1950 in Aussicht genommene Einstellung des Klägers als Beamter nicht am Widerspruch des örtlichen Betriebsrates scheitern lassen dürfen. Der Kläger kann sich jedoch nicht mit Erfolg auf die in BGHZ 15, 185 [188] herausgearbeiteten Rechtsgrundsätze berufen, denn er hat nicht dargetan, daß die Beklagte durch ein Eingehen auf den Widerspruch des örtlichen Betriebsrates "der eigenen Entschliebung sich im Rahmen des eigenen pflichtmäßigen Ermessens zu einem mehr oder minder großen Teil begeben hätte". Er hat keine Umstände vorgetragen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Beklagte entgegen eigenem pflichtgemäßen Ermessen auf den Widerspruch des Betriebsrates hin von der Einstellung des Klägers als Beamter abgesehen hätte. Die Berücksichtigung des

Widerspruches des Betriebsrates und die nach verhältnismäßig kurzer Zeit von der Beklagten herbeigeführte Rücknahme des Widerspruches durch den Betriebsrat konnte im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Beklagten liegen; sie konnte in ihrer eigenen Beurteilung der Tragbarkeit des Klägers sachlich sehr wohl durch die Darlegungen des Betriebsrates - mindestens zeitweilig - beeinflußt werden. Daß sie ohne sachliche Anerkennung der Bedenken des Betriebsrates, also aus unsachlichen Erwägungen, den Kläger nicht als Beamten eingestellt hätte, hat der Kläger substantiiert nicht behauptet. Dazu wäre umso mehr Veranlassung gewesen, als die Beklagte ihre Maßnahmen geschildert hat, die sie ergriffen hat, um den Betriebsrat zu veranlassen, seinen Widerspruch aufzugeben, womit sie bereits wenige Monate später Erfolg hatte (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 18. September 1954 S 2). Eine Pflichtverletzung der Beklagten ist daher insoweit vom Kläger nicht dargetan.

3. Aus der angeblich zu Unrecht unterlassenen Anwendung des Erlasses vom 20. September 1950 über die Wiedereinstellung von heimatvertriebenen Spätheimkehrern kann der Kläger keine Schadensersatzansprüche herleiten. Diese Verfügung ist erst ergangen, als die Zeit, für die wegen Führung eines doppelten Hausstandes Trennungsentschädigung überhaupt in Frage kommen konnte (Zeit vom 16. Januar 1950 bis 15. Juni 1950), und der Umzug (15. Juni 1950), für den Umzugskostenvergütung verlangt wird, lange vorüber war. Die Nichtanwendung dieser Verfügung kann daher für den hier allein interessierenden Zeitraum vor ihrem Erlass Ansprüche aus Pflichtverletzung nicht begründen. Deshalb geht auch die Revisionsrüge ins Leere, das Berufungsgericht habe es bei Erörterung des spätheimkehrende Vertriebene betreffenden Erlasses vom 20. September 1950 unterlassen, sich mit der Behauptung des Klägers auseinanderzusetzen,

er habe einen ordnungsmäßigen Entlassungsschein aus der Wehrmacht vom 28. Juni 1948 vorgelegt und falle deshalb unter die Regelung jenes Erlasses.

4. Endlich rügt die Revision in diesem Zusammenhang noch, das Berufungsgericht habe übersehen, daß nach der Behauptung des Klägers im Schriftsatz vom 14. August 1954 die Trennungsentschädigung in gleichgelagerten Fällen allen Wiedereingestellten zugebilligt, d.h. allein dem Kläger verweigert worden sei. Die Revision erblickt darin eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sowie der Fürsorgepflicht (§ 36 DBG) und leitet daraus Ansprüche des Klägers her, gerade so wie die anderen Beamten behandelt zu werden.

Diese Rüge ist unbegründet. In jenem Schriftsatz heißt es, nachdem der Kläger die zahlreichen - später vom Berufungsgericht im einzelnen auf den Kläger als nicht anwendbar bezeichneten - Erlasse und Verfügungen aufgezählt hat: "Daß an sich auf Trennungsentschädigung kein Rechtsanspruch besteht, ist bekannt. Sie kann dem Kläger aber nicht versagt werden, da sie alle Wiedereingestellten erhalten haben." Dieser Vortrag kann nur dahin verstanden werden, der Kläger wolle damit zum Ausdruck bringen, nach jenen von ihm angeführten Verfügungen bestehe zwar kein Rechtsanspruch auf Trennungsentschädigung, aber den unter jene Erlasse fallenden Personen sei trotz Nichtbestehens eines Rechtsanspruches allgemein Trennungsentschädigung gewährt worden, deshalb könne nicht allein der Kläger von dieser Vergünstigung ausgenommen werden.

Von einer ungleichen Behandlung des Klägers kann danach nur insoweit die Rede sein, als jene Erlasse und Verfügungen auf den Kläger anwendbar waren, denn nur insoweit kann er anders als diejenigen Personen

behandelt worden sein, die von jenen Erlassen erfaßt wurden und Trennungsentschädigung sowie Umzugskosten erhalten haben. Dabei kommen für die Zeit, für die der Kläger Ansprüche geltend macht, also für die Zeit von seiner Einstellung am 16. Januar 1950 bis zu seinem Umzug am 15. Juni 1950 nur folgende Erlasse in Frage:

- a) vom 30. Juli 1949 (ABl Nr 37 der Eisenbahndirektion Hannover vom 5. August 1949 Nr 713 - 3 P 2 Par)
- b) vom 13. Oktober 1949 (- 13.135 Pku -)
- c) vom 17. November 1949 (13.135 Pb/3)
- d) vom 22. Dezember 1949 (ABl der Eisenbahndirektion Hannover Nr 70 vom 31. Dezember 1949 - 3 P 10 Pbo 40)
- e) vom 24. Januar 1950 (13.135 Pb).

Alle anderen vom Kläger angeführten Erlasse sind erst später ergangen; sie grenzen den für die Gleichbehandlung in Betracht zu ziehenden Personenkreis erst für einen späteren, hier nicht mehr interessierenden Zeitraum ab. Hinsichtlich der Erlasse zu a, c, d und e hat aber das Berufungsgericht bereits auf Seite 10 bis 11 des Berufungsurteils unter II c Ziffer 1 bis 4 überzeugend dargelegt, daß der Kläger nicht zu dem Personenkreis gehört, der von diesen Erlassen betroffen wurde. Der erst im Revisionsrechtszug eingereichte Erlaß vom 13. Oktober 1949 betrifft nur ehemalige Beamte, die in einer Dauer- oder Zeitstelle bei der Beklagten angestellt sind. Daß damit nur Personen gemeint sind, die als Beamte eine solche Stellung hatten, ergibt sich aus Ziffer 4, wonach auf längere Dauer als Angestellte einberufene Personen diese Ansprüche nicht haben. Finden aber alle jene Verfügungen und Erlasse auf den Kläger keine Anwendung, so kann er auch aus dem Gesichtspunkt der gleichmäßigen Behandlung aller Angehörigen einer

Beamtengruppe nicht die Gleichstellung mit jenen Personen verlangen, die im Gegensatz zu ihm von jenen Verfügungen und Erlassen erfaßt wurden.

Jener Vortrag des Klägers kann nicht dahin verstanden werden, daß er behaupten wollte und behauptet hat, alle Wiedereingestellten hätten auch dann, wenn die angeführten Erlasse und Verfügungen auf sie unanwendbar gewesen seien, Trennungsentschädigung erhalten, während sie allein dem Kläger versagt worden sei. Eine solche Auslegung läßt der Zusammenhang jenes Vortrages des Klägers nicht zu. Infolgedessen bedurfte es keiner weiteren Auseinandersetzung des Berufungsgerichts mit jener vom Kläger behaupteten angeblichen Verletzung des Gleichheitssatzes und der sich daraus ergebenden angeblichen Verletzung der Fürsorgepflicht des § 36 DBG.

Die Revision des Klägers ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen. Da nur für einen Teil der Ansprüche des Klägers der Rechtsweg wieder verschlossen und die Klage daher unzulässig ist (unmittelbare Ansprüche auf Umzugskosten und Trennungsentschädigung), andere Ansprüche (diejenigen aus Fürsorgepflichtverletzung und Amtspflichtverletzung) dagegen materiell zu bescheiden waren, besteht keine Notwendigkeit, die auf Klageabweisung lautende Urteilsformel des Berufungsgerichts dahin abzuändern, daß die Klage hinsichtlich eines Teiles

der Ansprüche als unzulässig und im übrigen als unbegründet abgewiesen worden ist.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Hußla